

Gebührentarif zum Friedhofreglement

erlassen am 4. Juni 2026
in Vollzug ab 1. Januar 2027

Gebührentarif zum Friedhofreglement der Politischen Gemeinde Wildhaus-Alt St. Johann vom 1. Januar 2027

Der Gemeinderat Wildhaus-Alt St. Johann erlässt gestützt auf Art. 9 und Art. 10 des Gesetzes über die Friedhöfe und Bestattungen vom 28. Dezember 1964 sowie Art. 30 des Friedhofreglementes (FrR) vom 1. Januar 2027 folgenden

Gebührentarif:

1. Kosten, die von Gesetzes wegen durch die Gemeinde zu tragen sind

Anwendung **Bei Personen mit Hauptwohnsitz bzw. Hauptsteuerdomizil in der Gemeinde** (Art. 9 Gesetz über die Friedhöfe und die Bestattungen)
Die Gemeinde Wildhaus-Alt St. Johann übernimmt die Kosten in der Höhe des Tarifs bei Bestattung inner- oder ausserhalb der Gemeinde.

Bei Personen ohne Wohnsitz in der Gemeinde (Art. 6 Friedhofreglement)
Die Kosten werden in der Höhe des Tarifs in Rechnung gestellt.

Leichenschau	ärztliche Todesbescheinigung	Fr.	50.--
Sarg	Grundsarg, ohne Ausstattung	Fr.	470.--
	Kindersarg bis 7 Jahre, ohne Ausstattung	Fr.	360.--
	Zuschlag für Übermass	Fr.	80.--
Einsargen	durch zwei Personen	Fr.	290.--
Überführung	Ersttransport (innerhalb Gemeinde)	Fr.	175.--
Grabzeichen	Holzkreuz inkl. Beschriftung	Fr.	100.--
Aufbahrung	Benützung der Räumlichkeiten, pauschal	Fr.	100.--
Bestattung			
Grabtaxen (inkl. Öffnen und Schliessen des Grabes)			
	Erdbestattungsgrab	Fr.	5'000.--
	Urnengrab	Fr.	2'000.--
	Gemeinschaftsgrab	Fr.	1'200.--
	Die Grabtaxe wird um die Hälfte halbiert, wenn die Verstorbenen in einem Grab eines Vorverstorbenen beigesetzt werden.		
Bestattungspersonal			
	Leichenbegleitung, pro Person	Fr.	140.--
Kremation	Kremationspauschale inkl. Standard-Urne	Tarif Krematorium	
	Rücktransport der Urne vom Krematorium	Fr.	75.--

2. Kosten, die nach dem Verursacherprinzip durch die Angehörigen zu tragen sind

Sarg	Mehrkosten, Zubehör	nach Aufwand
Überführung	Mehrkosten Transport	nach Aufwand
Kremation	Mehrkosten Urne Mehrkosten Rücktransport Urne	nach Aufwand nach Aufwand
Grabeinfassung, Kostenanteil (Art. 15d und 16d FrR)		
	Erdbestattungsgrab	Fr. 150.--
	Urnengrab	Fr. 100.--
Gemeinschaftsgrab		
	Beschriftung	nach Aufwand
Grabunterhalt, Sommer- und Herbstbepflanzung (Art. 24 FrR)		
	Erdbestattungsgrab	Fr. 4'500.--
	Urnengrab	Fr. 2'500.--

Vom Gemeinderat erlassen am 4. Juni 2026.
In Anwendung ab 1. Januar 2027.

GEMEINDERAT WILDHAUS-ALT ST. JOHANN



Thomas Diezig
Gemeindepräsident



Edith Meyer
Ratsschreiberin